

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.604/0005-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMVIT-630.081/0004-II/STABST.IKI/2016

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBI. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Die Bezugnahme auf den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten „im Sinne ... anderer vergleichbarer mieterschützende Gesetze“ in Z 1 erscheint zu unbestimmt und sollte präzisiert werden.

Es wird angeregt, in Z 2 nach der Bezeichnung „Sozialministeriumservice“ einen Verweis auf § 1 Abs. 1 des Sozialministeriumservicegesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2014, aufzunehmen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1a):

Nach Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (s. etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 B-VG in Widerspruch (s. zB VfSlg. 4072/1961, 14.512/1996 und 16.902/2003 sowie VfSlg. 17.476/2005). Es wird daher empfohlen, die in den Erläuterungen angeführten Kriterien hinsichtlich der Festlegung des Pauschalbetrages gemäß § 2 Abs. 3 durch Verordnung (Betriebskosten pro m² und Wohnungsgröße) auch im Gesetz zu verankern.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel:

Im Titel kann die Abkürzung „(FeZG)“ entfallen.

Zur Überschrift:

Die nach der Promulgationsklausel angeführte Überschrift „Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes“ sollte entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz ist es ausreichend, die zu novellierende Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel anzugeben; der Langtitel sollte entfallen. Da die letzte Änderung (BGBl. I Nr. 88/2015) mit der Kundmachung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgte, sollte jedenfalls auch die letzte Novelle angeführt werden („zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2013, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 88/2015,“; vgl. LRL 124).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Auf das fehlende Leerzeichen in der Absatzbezeichnung in der Novellierungsanordnung („Abs.2“) wird hingewiesen. Das Leerzeichen am Beginn des zu ergänzenden Wortlautes sollte entfallen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Auf das fehlende Leerzeichen in der Absatzbezeichnung in der Novellierungsanordnung („Abs.3“) wird hingewiesen.

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 2 (§ 6):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziffernbezeichnung „2.“ bei den Novellierungsanordnungen doppelt vergeben wurde. Die Novellierungsanordnungen zu § 6 sowie die folgenden Novellierungsanordnungen sollten entsprechend nachnummerniert werden.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1a):

Die Novellierungsanordnung sollte „Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:“ lauten. Im neuen Wortlaut sollte der Punkt nach der Absatzbezeichnung („(1a).“) entfallen. Anstelle der Formulierung „im Sinne des § 2 Abs. 3“ wird die Formulierung „gemäß § 2 Abs. 3“ angeregt.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 5 und 6):

Auf das fehlende Leerzeichen nach der Absatzbezeichnung in der Novellierungsanordnung („Abs. 5und“) wird hingewiesen.

Anstelle eines eigenen Abs. 6 sollte die Regelung hinsichtlich der Verordnungserlassung dem Abs. 5 angefügt werden, da sich diese – wie auch in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung dargelegt wird – lediglich auf Verordnungen gemäß § 2 Abs. 3 in der Fassung der Novelle beziehen soll (andernfalls würde die Bestimmung, dass Verordnungen frühestens mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt werden dürfen, für alle Verordnungen nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz gelten).

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁶ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legitmer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

⁶ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Unter dem Punkt „**Inhalt**“ sollte die Maßnahme „Änderung der Fernsprechentgeltzuschussverordnung“ entfallen, zumal das im Entwurf vorliegende Vorhaben ausschließlich die Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes umfasst.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass er letzte Satz unter dem Punkt „**Hauptgesichtspunkte des Entwurfs**“ unvollständig ist.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Z 9 des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979; im vorliegenden Fall wohl „Post- und Fernmeldewesen“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1a):

Die letzten drei Absätze der Erläuterungen zu Z 3 des Entwurfes (§ 6 Abs. 1a) enthalten detaillierte Ausführungen hinsichtlich der Festlegung des Pauschalbetrages, die dem Gesetzestext nicht entnommen werden können, zumal dieser lediglich die Festlegung durch Verordnung vorsieht. Insbesondere erscheint auch die Bezugnahme auf die Festlegung eines Betrages „im Entwurf“ nicht nachvollziehbar. Auf die inhaltliche Anregung zu Z 3 des Entwurfes (§ 6 Abs. 1a) hinsichtlich einer näheren Determinierung der Faktoren für die Festlegung des Pauschalbetrages im Gesetz wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

In der Spalte „Geltende Fassung“ sind jene Bestimmungen, die geändert bzw. neu gefasst werden, abzudrucken. Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Die beiden Einträge zu § 2 sind widersprüchlich. Es sollte lediglich einen einzigen Eintrag zu § 2 geben, wobei beim (nicht geänderten) Abs. 1 in beiden Spalten der Eintrag „**§ 2. (1) ...**“ ausreichend wäre; die Abs. 2 und 3 sollten jeweils vollständig in der geltenden und in der vorgeschlagenen Fassung angeführt werden.

Der Eintrag „§ 6. Überschrift“ sollte entfallen.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. Mai 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt